

RS Vwgh 1985/3/20 84/09/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1985

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §4;

1. KOVG 1957 § 4 heute
2. KOVG 1957 § 4 gültig ab 01.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 110/1993
3. KOVG 1957 § 4 gültig von 01.07.1972 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 163/1972

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0590/64 E 11. Dezember 1964 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung von Ansprüchen aus der Kriegsopferversorgung ist die sogenannte Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingungen anzuwenden. Danach ist als Ursache der eingetretenen Wirkung die Gesamtheit derjenigen Bedingungen zu werten, die an dem Erfolge wesentlich mitgewirkt haben. Wirken mehrere Bedingungen für einen Erfolg zusammen, so kann nur jene Bedingung als wesentlich gewertet werden, die in ihrer Wirkung den anderen Bedingungen nach Bedeutung und Tragweite annähernd gleichwertig ist. (Hinweis auf E vom 21.5.1962, 2297/59, VwSlg. 5804 A/1962)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984090122.X03

Im RIS seit

22.12.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>